



Portfolio

Anmerkungen zu der Offenlage der Bedenken und Eingaben seitens der
Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden in Sachen Bebauungsplan Nr. 289.1
sowie 123. FNP-Änderung

Gewerbe? - Ja!
Aber umgebungsverträglich!

Einleitendes Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren aus Rietberg, der Lokalpolitik, der Verwaltung sowie der Presse,

auf den folgenden Seiten finden Sie eine vom Kernteam der IG Rottwiese zusammengestellte Auswahl an Aspekten aus den **Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger** sowie der **übergeordneten Behörden**.

Es geht insbesondere um:

- Den aktuellen Widerspruch zwischen Politik und Verwaltung
- Allgemeine anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“
- Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“
- Brandgefahr durch Recyclingbetriebe und daraus resultierende Risiken für die Stadt Rietberg
- Gerichtsurteile zur Atypik von Recyclingbetrieben in Gewerbegebieten

Was wir nach Sichtung aller Eingaben fordern:

1. Aufhebung des politischen Beschlusses, einen Recyclingbetrieb ansiedeln zu wollen!
2. Überarbeitung des Bebauungsplans unter Ausschluss stark emissionsintensiver Nutzungen wie Recyclinghöfe! → Siehe Bebauungsplan 289 als Vorgabe!
3. Prüfung und Offenlegung geeigneter Alternativstandorte!
4. Einbeziehung der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde für Abfall- und Immissionsschutzanlagen!

Mit freundlichen Grüßen

D. Hemkentokrax, stellv. für die IG Rottwiese

Aktueller Widerspruch Politik und Verwaltung

Situationsbeschreibung Politik:

Der Grundstücksausschuss der Stadt Rietberg hat der Fa. Hermann Kathöfer einen Teil des Gewerbegebiets unter Vorbehalt der Einhaltung der Rahmenbedingungen zugesagt.

Dies wurde durch die Veranstaltung im Bibeldorf, in Gesprächen mit Politik und Verwaltung sowie in Ratssitzungen bestätigt, sodass dies als „gesichert“ angesehen werden muss.

Situationsbeschreibung Verwaltung:

Laut Verwaltung wird das Gewerbegebiet als „Angebotsplanung“ durchgeführt, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt Einwände speziell gegen einen Recyclinghof eigentlich noch verfrüht sind.

Situation der IG Rottwiese:

Wir sind ausdrücklich nicht gegen Gewerbe an der Rottwiese, pochen aber darauf, dass dies umgebungsverträglich sein muss und die „Angebotsplanung“ dies aber nicht dokumentieren kann, wenn ganz zu Beginn des Prozesses bereits ein Betrieb zugesagt wird, der unter diesen Rahmenbedingungen als kritisch und industriell einzuschätzen ist!

Viele Eingaben beziehen sich auf den Recyclingbetrieb, werden aber durch die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beachtet, was zu Unmut führt, da der politische Beschluss ja nach wie vor aktuell ist.

→ Wir fordern daher von den Bürgervertreterinnen und -vertreter, diese Zwickmühle nach zwei Jahren endlich zu beenden und den politischen Beschluss von damals rückgängig zu machen!

Allgemeine und spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“

1. Atypik des geplanten Betriebs – unvereinbar mit § 8 BauNVO

Trotz Verzicht auf die Brecheranlage bleibt der geplante Recyclingbetrieb (inkl. Grüngut, Schüttgüter, LKW-Verkehr, Schredderanlagen, Lärmschutzwand) emissionsintensiv und nicht gebietstypisch für ein allgemeines Gewerbegebiet. Der Betrieb entspricht eher einem Industriegebiet. Auch mit Lärmschutzwand ist die Nutzung atypisch und somit unzulässig.
→ Rechtlich: Atypik führt nach BVerwG-Rechtsprechung (4 CN 6.02) zur Unzulässigkeit im Gewerbegebiet.

2. Keine nachvollziehbare Alternativenprüfung (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Das Plangebiet GT_Rie_ASB_021 ist laut Regionalplan OWL umweltkritisch.
Weniger kritische Flächen (z. B. GT_Rie_GIB_006) wurden nicht nachvollziehbar geprüft.
Das verletzt das Vermeidungsgebot nach § 1a BauGB.

3. Mangelhafte Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Auswirkungen (§ 50 BImSchG)

Der Kreis Gütersloh bemängelt, dass Staub-, Geruchs- und Erschütterungsprognosen fehlen.
Trotz Verzicht der Brecheranlage bleiben relevante Emissionen ungeprüft.
Ein vollständiges Umweltverträglichkeitsverfahren (UVP-Verfahren) wurde nicht durchgeführt.

4. Konflikt mit dem Erholungsortstatus (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Nähe zur Wohnbebauung, Kita und touristischen Zielen (Bibeldorf, Emsradweg) widerspricht dem Erholungscharakter der Stadt. Negative Auswirkungen auf Tourismus und Erholung wurden nicht ausreichend abgewogen.

5. Rechtswidrige Überbauung eines Gewässerrandstreifens (§ 38 WHG, § 31 LWG NRW)

Der Bebauungsplan überbaut einen Gewässerrandstreifen, was wasserrechtlich unzulässig ist.
Die geplante Umlegung des Grabens ist planerisch nicht gesichert oder genehmigungsfähig.

6. Verkehrsgefährdung Emsradweg/Rottwiese (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Die stark frequentierte Kreuzung am Emsradweg ist nicht verkehrssicher geplant.
Es fehlen konkrete Sicherungsmaßnahmen für Fußgänger und Radfahrer.

Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“

In diesem Kapitel zeigen wir auf, wo sich aus unserer Sicht **Unklarheiten** ergeben und wo wir die **Belange der Bürger/ -innen als nicht genügend gewürdigt** sehen.

Wir bitten sie eindringlich alle Eingaben der Bürger/-innen selbst zu lesen und sich nicht nur mit der Zusammenfassung der Verwaltung zu begnügen. So haben sie selbst die Möglichkeit festzustellen, weshalb wir die folgenden Punkte hier aufführen.

Zu 1. Städtebauliche Ausgangslage, Planungsziel Gewerbegebiet und Standortdiskussion

In der Abwägungsvorlage werden die Einwendungen der Bürger-/innen wie folgt zusammengefasst:

„In einer Vielzahl von Einwendungen gemäß § 3 (1) BauGB wurde grundlegende Kritik an dem Planvorhaben in Bezug auf die Ansiedlung eines Recyclinghofes mit weiteren Betriebseinheiten in diesem Bereich geäußert. Die Standortentscheidung für einen Recyclinghof im westlichen Randbereich des Stadtteiles Rietberg, auch im Hinblick auf den Nahbereich zu einem Kindergarten und zum Bibeldorf, wurde grundlegend kritisiert. Aus Sicht zahlreicher Einwendungen sollte die Neuansiedlung eines Recyclinghofes nicht in einem Gewerbegebiet, sondern nur in einem Industriegebiet erfolgen.“ (Abwägungsvorlage S.3)

Im Folgenden, erläutert die Verwaltung, das Verfahren und die Standortauswahl (Regionalplan OWL, Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und die Verkehrsanbindung B64) auf den Seiten 3 u. 4.

Auf Seite 4-5 heißt es:

„Aufgrund der ASB-Darstellung im aktuellen Regionalplan kann hier nur eine Gewerbegebietsentwicklung nach § 8 der Baunutzungsverordnung erfolgen. Diese Planvorgabe wird durch Ziel S1 „Allgemeine Siedlungsbereiche“ des Regionalplanes dahingehend konkretisiert, dass in einer ASB-Darstellung nur wohnverträgliches Gewerbe vorzusehen ist.“

Der IG-Rottwiese stellt sich nach wie vor die Frage, in wie fern ein Betrieb, der eine BImSch-Genehmigung aufgrund seiner Emissionen benötigt als wohnverträglich bezeichnet werden kann. Eine BImSch-Genehmigung ist nur von Nöten, wenn von einem Betrieb die Allgemeinheit belästigende Emissionen ausgehen. Hierzu zählen neben Lärm und Staub natürlich auch Gerüche.

Anschließend werden verschiedene Aussagen des, durch die Verwaltung beauftragten, Rechtsanwalts (RA) zitiert, auf die wir hier z.T. auch eingehen wollen:

**Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung
Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“**

„...Die baurechtliche Beurteilung eines gewerblichen Vorhabens erfordert daher eine Vorausschau, die nicht nur die aktuellen Störwirkungen des Betriebs für seine Umgebung, sondern auch die Beeinträchtigungen einbezieht, die künftig selbst bei funktionsgerechter Nutzung der Anlage eines entsprechenden Betriebstyps nicht auszuschließen sind.“

Unserer Meinung nach sind zukünftige Beeinträchtigungen nicht hinreichend ausgeschlossen worden. Beispielsweise sind die Schallgutachten lediglich auf die jetzige Bebauungssituation ausgerichtet. Die Fläche zwischen der Kita, Bibeldorf und der Rottwiese, welche derzeit noch als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Gleichwohl ist bekannt, dass die Stadt Rietberg versucht die Flächen zu erwerben, um diese als Wohngebiet zu erschließen.

Im Weiteren Verlauf des Schreibens wird der Verzicht der Fa. Kathöfer auf die Betriebseinheit 3 (Bauschutt-Recycling inkl. Brecheranlage) angesichts der aktuellen Entwicklung beschrieben.

Die IG-Rottwiese stellt sich die Frage, ob hiermit auch die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag von Bauschutt ausgeschlossen ist, denn auch diese sind mit einem hohen Maß an Emissionen verbunden (privat und gewerblich).

Das Zwischenfazit zu 1. lautet:

„Auf Flächennutzungsplan-Ebene und aus Sicht des Bebauungsplanverfahrens ist festzuhalten, dass die Standortentscheidung gemäß Regionalplan begründet werden kann. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Gewerbegebietes ist mittlerweile die Herstellung einer „Atypik“ für besondere Betriebszweige nicht mehr erforderlich. In der Konkretisierung im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanverfahren wird die Charakteristik des „Angebots-Bebauungsplanes“ noch stärker hervorgehoben. Die in der Begründung vorhandenen Bezüge zur Fa. Hermann Kathöfer GmbH werden entfernt. Die rechtliche Zulässigkeit der anzusiedelnden Gewerbebetriebe hat zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der planungsrechtlichen Festsetzungen in einem separaten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.“

Die IG-Rottwiese kann nicht nachvollziehen, dass die von den Bürgern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Standortwahl in der unmittelbaren Nähe zur Kita-Jordanweg, als auch zum Bibeldorf in der Abwägung nicht einmal Erwähnung finden. Des Weiteren ist nicht abschließend geklärt, ob nicht auch für die Betriebseinheiten 1 und 2 eine Atypik nachgewiesen werden muss. (Vgl. Bayrischer VGH, Beschluss vom 22.05.2019 – 22 CS 18.2247)

Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“

Zu 2. Verkehrskonzept u. verkehrliche Auswirkungen der Planungen auf das Umfeld

In diesem Punkt beschreibt die Verwaltung die nahezu idealtypische Erschließung des Plangebiets. Zugleich werden die attraktiven Anschlüsse in die Siedlungsbereiche über den Emsweg und die Jerusalemer Straße für Fußgänger und Radfahrer hervorgehoben.

Leider wird auch hier seitens der Verwaltung nur das genannt, was sich positiv auslegen lässt. Auf die konkreten Sorgen der Bürger/-innen, nämlich die zusätzliche Lärmbelastung, als auch die Gefährdung schwächerer Verkehrsteilnehmer wird nicht eingegangen. Die Jerusalemer Straße, welche nicht einmal über einen Seitenstreifen geschweige denn einen Gehweg verfügt als „attraktiven Anschluss“ zu bezeichnen entbehrt jeder Realität. Was ist mit der Einmündung Bokeler Straße / Rottwiese? Wird die vorhandene Verkehrsregelung wirklich als ausreichend (sicher)erachtet?

Zu 3. Immissionsschutz Gewerbe und Verkehr, Art der baulichen Nutzung u. Immissionskonzept

Die Zusammenfassung der Einwendungen der Verwaltung lautet wie folgt:

*„In vielen Einwendungen gemäß § 3 (1) BauGB wurden große Sorgen bezüglich künftiger Immissionen durch das geplante Gewerbegebiet vorgetragen. Dies betrifft vor allem die tlw. geplante Nutzung des Gewerbegebietes für einen Recyclinghof. Diese Bedenken betreffen sowohl die unmittelbare und mittelbare Nachbarschaft zum Plangebiet als auch den angesichts der Hauptwindrichtung West/Südwest im Osten gelegenen Siedlungsbereich des Stadtteiles Rietberg. Befürchtet wurden **Schallimmissionen** ebenso wie **Gerüche, Schadstoffe**, Gefahren durch den Umgang mit „**gefährlichen Stoffen**“ und Belastungen durch **Verkehre** (Feinstaubbelastungen).“*

Zu 3a. Gewerbe und Verkehrslärm

Neben der Beschreibung welche Gutachten bereits erstellt wurden, werden hier Zahlen und Daten erläutert, welche für die Gutachten genutzt wurden. Positiv zu beachten ist hier, dass für die Gutachten bereits von einem höheren Emissionspegel von 60/50 dB ausgegangen wurde. Negativ sehen wir, dass zum Vergleich für die bereits vorhandenen Emissionen des Bibeldorfs die höchstmöglichen in der Adventszeit veranschlagt wurden. Die Adventszeit macht gerade mal vier Wochen des Jahres aus und diese liegen in einer Jahreszeit in der so gut wie niemand seine Fenster dauerhaft geöffnet hat, geschweige denn Zeit im Garten verbringt.

Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“

Das Zwischenfazit lautet dementsprechend:

„Das Plangebiet kann auf Basis der vorhandenen Immissionsgutachten planerisch umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Überarbeitung des Plangebietes wird aber ebenfalls eine Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Fortschreibung werden in die noch zu beschließende Offenlegungsausfertigung übernommen. Eine schalltechnische Überprüfung bzgl. des prognostizierten Verkehrsaufkommens wird zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten.“

Die IG-Rottwiese fragt sich, warum eine schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms nicht für nötig erachtet wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Recyclingbetrieb ein hohes Maß an An- und Ablieferungsverkehr mit sich bringt.

Hierbei ist der Lärmaktionsplan der Stadt zu beachten. Durch die geplante Verlängerung der Rottwiese (Priorität 1 bei Straßen NRW) werden die lärmintensivsten Straßen (B64 und Lange Straße in Neuenkirchen) im Stadtgebiet verbunden!

Zu 3d. Sonstige Emissionen

Hier wird seitens der Verwaltung lapidar festgestellt:

„Erkenntnisse über sonstige Emissionen (z.B. Gerüche, Stäube, Erschütterungen), die ggf. Bedeutung für das Plangebiet bzw. für Nutzungen im Umfeld besitzen könnten, liegen bisher nicht vor. Probleme durch Erschütterungen und Stäube sind aufgrund des Wegfalls der Betriebseinheit 3 „Bauschutt-Recycling inkl. Brecheranlage) bei der Fa. Hermann Kathöfer GmbH nicht mehr zu erwarten, bzw. es sind Einzelfallprüfungen und Detailregelungen in den einzelnen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten und festzulegen.“

Jeder der einmal in seinem Leben auf einem Recyclinghof war, hat bereits die Erkenntnis gewonnen, dass es hier staubt, laut ist und vor allem STINKT. Verrottende und dampfende Grünabfälle so wie Restmüll führen automatisch zu einer Geruchsbelastung. Wie kann man die Einreichungen der Bürger-/innen so einfach abtun?

Im Fazit zu 3. werden die vorgebrachten Sorgen und Bedenken der Bürger wiederholt ignoriert. Es werden keine Lösungsansätze für die Themen Geruchsbelästigung sowie Ungeziefer genannt.

**Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung
Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“**

**Zu 4. Flächenverfügbarkeit, Flächenverlust für die Anlieger und für die
Landwirtschaft, Wertminderung von Immobilien**

Hier möchten wir nur zu einigen Punkten kurz Stellung beziehen.

„Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte auch kein Rechtsanspruch für Bewohner z. B. in (bisheriger) Siedlungsrandlage auf Beibehaltung dieser Randlage und der Aussicht in den Freiraum.“

Die Anwohner der Rottwiese erheben keinen Anspruch auf Randlage. Sie wehren sich nur gegen den Bau von Industriebetrieben im ASB. Der Entwicklung eines wohnverträglichen Gewerbegebiets stellt sich die IG-Rottwiese weiterhin nicht in den Weg.

„Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit temporären oder auch längerfristigen Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind vor diesem Hintergrund bei einer rechtlich begründbaren Änderung von Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich.“

Seitens der IG stellt sich die Frage, ob die Änderungen rechtlich begründbar sind. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist hier nämlich nicht hinreichend in die Abwägung eingeflossen. Wie kann es verhältnismäßig sein die Wertminderung der Grundstücke und Immobilien billigend in Kauf zu nehmen nur um einen Industriebetrieb in ein Gewerbegebiet zu „pressen“, wenngleich es mehr als genügend gewerbliche Interessenten für eben die selbe Fläche gibt.

Zu 5. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, etc.

Auch hier möchten wir nur zu einigen Punkten Stellung beziehen.

„Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung von gewerblichen Gebäuden und Anlagen sowie von Erschließungsstraßen vorbereitet. Erfasst werden bislang intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Flächen (...) Der durch die geplante Bebauung entstehende Flächen- bzw. Strukturverlust betrifft i. W. überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (2023: Maisanbau), die aufgrund der bisherigen Bodenbewirtschaftung eine relativ begrenzte ökologische Wertigkeit (...)“

Die o.g. Flächen werden mitnichten intensiv genutzt, da diese Flächen nicht jedes Jahr eine Nutzung zulassen. Wie auch in diesem Jahr zu sehen, werden große Teile der Fläche, aufgrund der Nässe, nicht beackert. Zugleich wäre der Habitatsverlust, beispielsweise für den geschützten Kiebitz unvermeidlich.

Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“

„In der Umweltprüfung zur Bauleitplanung und in den weiteren artenschutzfachlichen Untersuchungen werden umfangreiche Bestandserhebungen einschließlich faunistischer Erhebungen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zu den Belangen des Menschen, des Klimas etc. zusammengetragen und ausgewertet, damit eine sachgerechte Abwägung durchgeführt werden kann „

Die IG-Rottwiese fordert die Politik auf, keine übereilte Entscheidung zu treffen, bevor die erwähnten Gutachten nicht vorliegen und ausgewertet sind.

Nicht darauf vertrauen, dass das später im Verfahren „bestimmt gemacht wird“. Erst untersuchen, dann planen!

Zu 7. Entwässerungskonzept, Starkregenereignisse

Unter diesem Punkt wird u.A. angeführt:

„Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem Heilquellenschutzgebiet. Gemäß Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder unverschmutzt einem Vorfluter gedrosselt zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.“

Ist es das, wenn es zuvor durch Restabfall geflossen ist?

Welche Vorkehrungen werden getroffen, um ein verlassenes kontaminiertes Wasser vom Gelände zu gewährleisten? Die Bürger/-innen machen sich Sorgen, dass trotz Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei Starkregen oder Brand Schmutzwasser in das umliegende Gewässer gelangt. Dass dies kein Hirngespinnst ist, zeigt der Brand der Fa. Zimmermann aus Gütersloh. Menschliche Fehler sind nie auszuschließen!

Zu 8. Sonderthemen

Hier möchte die IG-Rottwiese lediglich zu den Ausführungen des gesteigerten Risikopotenzials Stellung beziehen.

„Grundsätzlich können derartige Planverfahren ein entsprechendes Risikopotential in sich tragen. Zur kontinuierlichen Entwicklung der Gesamtstadt sind diese Risikopotentiale aber durch die Allgemeinheit zu tragen. Eine erhebliche negative Auswirkung für die Stadt Rietberg wird nicht gesehen.“

**Spezifische anfechtungswürdige Punkte im Bebauungsplan Nr. 289.1 & FNP-Änderung
Nr. 123 „GE Bokeler Straße – Erweiterung“**

Wir sehen uns und die Eingaben der Bürger/-innen hier nicht gesehen. Mit dem einfachen Satz, dass *keine Auswirkungen gesehen* werden, werden hier alle Eingaben, welche sich mit den Themen Brand, Hochwasser, Ungeziefer (Ratten) befassen, einfach vom Tisch gewischt.

Wie kann es sein, dass wenn man all diese Risiken nicht sieht, ein Recyclinghof eine BImSch-Genehmigung benötigt?

Wie kann es sein, dass das Thema Brandgefahren nicht beleuchtet wird? Unzählige Nachrichtenmeldungen zeigen die steigenden Zahlen der Brände mit den einhergehenden Gefahren jeden Tag!

Zum Schluss bitten wir nochmals alle Beteiligten sich mit allen Eingaben auseinander zu setzten und eine politische und keine voreilige Lösung zu finden, welche für die Allgemeinheit tragbar ist.

Julian Osthues

stellvertretend für die IG-Rottwiese

Brände in Entsorgungshöfen in Deutschland – Zusammenfassung

In Deutschland brennen laut Branchenschätzungen täglich rund 30 Entsorgungs- oder Recyclinghöfe – das ergibt über 10.000 Brände pro Jahr!

Diese Zahl verdeutlicht die enorme Brandhäufigkeit in der Entsorgungswirtschaft.

Hauptursachen:

- Fehlwürfe in der Mülltrennung (z. B. Lithium-Ionen-Akkus, Spraydosen)
- Technische Defekte an Maschinen
- Selbstentzündung organischer Abfälle
- Vorsätzliche Brandstiftung

Durchschnittliche Schadenshöhe:

- Durchschnittlich entstehen pro Brand rund 362.000 Euro Schaden.
- Größere Brände verursachen Schäden von mehreren Millionen Euro.

Gesamtschaden pro Jahr:

- Hochgerechnet entsteht ein geschätzter jährlicher Gesamtschaden von über 3,6 Milliarden Euro.

Versicherbarkeit:

- Viele Versicherer haben sich aus dem Markt zurückgezogen oder bieten nur eingeschränkten Schutz an.
- Einige Betriebe verzichten auf Versicherungsschutz, da die Prämien zu hoch oder die Bedingungen zu streng sind.
- Nur wenige Spezialversicherer bieten angepasste Policen für diese Hochrisikobranche.

Risiko der Insolvenz bei fehlender Versicherung:

- Ein einzelner Großbrand kann existenzbedrohend sein, wenn der Betrieb keine Versicherung hat.
- Betriebe ohne ausreichende Rücklagen oder externen Schutz riskieren eine Insolvenz, insbesondere wenn Betriebsgebäude, Maschinen oder Logistik in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Schon ein Schaden im mittleren sechsstelligen Bereich kann kleinere und mittelständische Entsorgungsbetriebe in finanzielle Schieflage bringen.
- Der Wiederaufbau, Betriebsunterbrechung und der Verlust von Kundenbeziehungen verschärfen das wirtschaftliche Risiko zusätzlich.

Brände in Entsorgungshöfen in Deutschland – Zusammenfassung

Fazit:

Die Kombination aus hoher Brandhäufigkeit und begrenzter Versicherbarkeit stellt eine erhebliche finanzielle Bedrohung für die Entsorgungsbranche dar.

Fehlender Versicherungsschutz kann im Ernstfall zur betrieblichen Insolvenz führen – insbesondere dann, wenn keine ausreichenden Rücklagen oder Notfallpläne bestehen. Ein umfassendes Risikomanagement ist daher überlebenswichtig.

Die Verwaltung schreibt, dass im Sinne der Stadtentwicklung Risiken durch die Allgemeinheit zu tragen sind, was wir gerade vor dem Hintergrund des städtischen Haushalts und der Historie mit drei Bränden in ca. 30 Jahren am alten Standort des Recyclinghofes nicht akzeptieren!

In den Eingaben wurde unter anderem eine Rückbauversicherung wie bei Windrädern gefordert, die im Falle einer Insolvenz verhindert, dass der Haushalt der Stadt Rietberg für eine Bereinigung des Geländes geradestehen muss.

Relevante Gerichtsurteile zur Atypik und Zulässigkeit von Recyclinganlagen in Gewerbegebieten

1. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH), Beschluss vom 22.05.2019 – 22 CS 18.2247

Kernaussage:

Ein genehmigungsbedürftiger Schrottplatz kann in einem Gewerbegebiet unzulässig sein, wenn er aufgrund seiner Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) und Betriebsweise als atypisch anzusehen ist.

Sachverhalt:

Der VGH München befasste sich mit der Frage, ob ein Schrottplatz mit einer Lagerkapazität von 1.495 t Eisen- und Nichteisenschrott sowie einer Durchsatzleistung von 100 t/Tag in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Entscheidung:

Der VGH stellte fest, dass die Anlage aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Emissionen als atypisch für ein Gewerbegebiet einzustufen ist. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entbindet nicht von der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.

Quelle: <https://iwu-ev.de/schrottplatz-im-gewerbegebiet-atypik/>

2. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 24.04.2024 – 4 CN 3.23

Kernaussage:

Ein Bebauungsplan, der eine Außenbereichsfläche für ein städtebauliches Projekt überplant, kann unwirksam sein, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich gewesen wäre.

Sachverhalt:

Das BVerwG prüfte die Wirksamkeit eines Bebauungsplans, der eine Fläche über 20.000 m² für ein städtebauliches Projekt überplante, ohne eine UVP durchzuführen.

Entscheidung:

Das Gericht entschied, dass bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte eine UVP erforderlich ist. Das Unterlassen der UVP kann zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Quelle: <https://www.bverwg.de/240424U4CN3.23.0>

Relevante Gerichtsurteile zur Atypik und Zulässigkeit von Recyclinganlagen in Gewerbegebieten

3. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 9.19

Kernaussage:

Ein Normenkontrollgericht ist verpflichtet, einen angegriffenen Bebauungsplan unter jedem denkbaren Gesichtspunkt auf seine Wirksamkeit zu überprüfen, auch ohne entsprechende Rüge.

Sachverhalt:

Das BVerwG befasste sich mit der Frage, inwieweit ein Gericht bei der Überprüfung eines Bebauungsplans verpflichtet ist, von Amts wegen mögliche Fehler zu prüfen.

Entscheidung:

Das Gericht betonte die umfassende Prüfungspflicht der Gerichte bei der Kontrolle von Bebauungsplänen, um deren Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Quelle: <https://www.bverwg.de/291020U4CN9.19.0>